

# RS Vwgh 1988/6/21 87/11/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1988

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

IESG §1 Abs2 Z4 litd;

## Rechtssatz

Der Regelung in § 1 Abs 2 Z 4 lit d IESG betreffend die Kosten eines unterbrochenen Verfahrens liegt die erkennbare Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, für solche Kosten schon dann Insolvenz-Ausfallgeld zuzuerkennen, wenn sie dem Arbeitnehmer entstanden sind. Der Arbeitnehmer soll nicht verhalten werden, hinsichtlich dieser Kosten, bloß deshalb, um einen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld zu erhalten, einen Kostentitel gegen den Masseverwalter zu erwirken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110098.X06

## Im RIS seit

30.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)